

RUHESTAND, ALTERSTEILZEIT, FREISTELLUNGSJAHR UND BEURLAUBUNG



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie jedes Frühjahr erhalten Sie eine aktualisierte Übersicht über die Regelungen zu Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung. Die nach wie vor vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten und Laufzeiten eröffnen eine Vielzahl verschiedener, individueller Optionen, auch wenn es durch den zunehmenden Lehrkräftemangel einige Einschränkungen bei den bisher etablierten Möglichkeiten gibt. Ob sich zukünftig zusätzliche Einschränkungen oder Änderungen ergeben, und wenn ja, welche, ist noch offen. Die nachfolgenden Informationen stellen den Stand zum oben angegebenen Datum dar. Von einer Antragstellung Monate oder gar Jahre vor dem Antragsschluss raten wir ab. Der Antrag würde bis zum Termin im Ministerium trotzdem erst nach dem jeweiligen Antragsschluss entsprechend der dann geltenden Rechtslage bearbeitet werden, Antragsteller könnten diese aber nicht mehr berücksichtigen.

Weiterhin werden Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandes im KM wohlwollend geprüft und in vielen Fällen genehmigt. Diese Anträge sind ggf. formlos auf dem Dienstweg zu stellen.

Mit der Tabelle in Anlage 1 und Berechnungshilfen im Internet möchten wir Sie auch weiterhin in die Lage versetzen, selbst auf Ihre Situation abgestimmte Lösungen zu entwickeln. Für einen groben Überblick verwenden Sie bitte die **Kollegeninformation „Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre“**.

In der Anlage finden Sie unter anderem

- > eine Tabelle für Pensionierungszeitpunkte, sowie
- > Hinweise auf Regelungen für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis.



Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitglieder des bpv im Hauptpersonalrat natürlich gerne zur Verfügung. Auswirkungen Ihrer präferierten Variante auf Ihr Ruhegehalt können bpv-Mitglieder beim Ruhestandsreferenten, Herrn Wilhelm Renner, (renner@bpv.de) in Erfahrung bringen.

Mit kollegialen Grüßen

Dagmar Bär dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Ina Hesse ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Julian Lohr julian.lohr@hpr.km.bayern.de

Benedikt Karl benedikt.karl@hpr.km.bayern.de

Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 BayBG)

Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Für alle Geburtsdaten, für die eine Antragstellung zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist, enthält **Anlage 1** weitere Informationen, die sich aus den Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen (Art. 143 BayBG) bzw. aus den Sonderregelungen für Lehrkräfte (Art. 62 S. 2 BayBG) ergeben. Derzeitiger Rechtsstand ist: Das erste Schulhalbjahr endet personalplanerisch in Bayern nach Ablauf des Freitags der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar.

Antragsruhestand (Art. 64 BayBG)

Lehrkräften kann grundsätzlich ein Antrag auf Ruhestandsversetzung zum Ende des Schul(halb)jahres genehmigt werden, in dem ihr 64. Geburtstag liegt (bei Schwerbehinderung 60. Geburtstag). Bei Vollendung des 64. (60.) Lebensjahres im August kann die Versetzung in den Ruhestand auch mit Ablauf des 31.8. ausgesprochen werden; liegt der 64. (60.) Geburtstag nach dem 31.8. aber vor dem letzten Ferientag (d.h. spätester Geburtstag ist der Tag der Lehrerkonferenz) kann die Versetzung in den Ruhestand auch zum Geburtstag ausgesprochen werden.

In den meisten Fällen ist dies mit einer Pensionskürzung, dem sog. „Versorgungsabschlag“, verbunden. Dieser Abschlag wird auf den Tag genau berechnet, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Ruhestandsversetzung bis zur Vollendung des für die gesetzliche Ruhestandsversetzung erforderlichen Lebensjahres. Er beträgt 0,3% für jeden Monat vor Erreichen dieser Altersgrenze, höchstens jedoch 10,8%, und gilt lebenslang sowie darüber hinaus bei einer Hinterbliebenenversorgung.

Die Tabelle in **Anlage 1** enthält auch die möglichen Termine einer Ruhestandsversetzung auf Antrag. Bei Schwerbehinderung ergeben sich weitere Möglichkeiten.

Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)

Altersteilzeit kann frühestens für den Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem der 60. Geburtstag liegt (bei Schwerbehinderung 58.), d.h. es betrifft z.B. für das Schuljahr 2025/26 alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 2.8.1966 (bei Schwerbehinderung vor dem 2.8.1968) geboren sind.

Es gibt das Teilzeitmodell und das Blockmodell. Beiden gemeinsam ist eine staatliche Förderung und dadurch eine Besoldung von ca. 80% der durchschnittlichen Nettobezüge der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit bei nur 60% der entsprechenden durchschnittlichen Arbeitszeit (und 60% Ruhegehaltstfähigkeit) über die Laufzeit. Altersteilzeit muss einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen. Eine Beihilfeberechtigung ist durchgehend gegeben. Zu beachten ist, dass in der Altersteilzeit die Altersermäßigungen entfallen, nicht jedoch die Ermäßigungen für Schwerbehinderung! Grundsätzlich ist bei Schwerbehinderung aber zu überlegen, ob eine Pensionierung auf Antrag als Alternative zur Altersteilzeit im Blockmodell nicht besser ist.

Teilzeitmodell

Hier handelt es sich um eine echte Teilzeitbeschäftigung mit den Vor- und Nachteilen der Teilzeit. Dabei wird bis zum Beginn des Ruhestandes mit 60% der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlichen Arbeitszeit gearbeitet, also ggf. auch unterhälftig. Der Beginn des Ruhestandes kann dann der gesetzliche Ruhestand, der Antragsruhestand oder ein Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen (Dienstunfähigkeit) sein. Aufgrund dieser Kombinierbarkeit kann auch während der Laufzeit eine Ruhestandsversetzung ohne große Abwicklungsprobleme durchgeführt werden. Die Entscheidung, in den Ruhestand zu treten, kann nach dem 64. Geburtstag (bzw. 60. bei Schwerbehinderung) von Halbjahr zu Halbjahr individuell und zeitnah getroffen werden.

Blockmodell

Wie beim Sabbatjahrmmodell wird hier die während der Dauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit ungleichmäßig verteilt: Zunächst arbeitet die Lehrkraft im Durchschnitt ihrer Arbeitszeit der letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit weiter (auch möglich: im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit). Anschließend wird die Lehrkraft vollständig vom Dienst freigestellt. Anders als beim Sabbatjahrmmodell ist aber das Verhältnis von Arbeitsphase zu Freistellungsphase fest mit 60:40 vorgegeben. Durch eine Kopplung von Altersteilzeit im Blockmodell mit dem Antragsruhestand lassen sich zum Teil auch schon Freistellungen im 62. Lebensjahr erreichen. Diese an sich positive Vielfalt an Möglichkeiten hat zur Folge, dass - wie auch beim Freistellungsmodell - leider keine tabellarischen Übersichten in sinnvoller Weise abgedruckt werden können: Pro Geburtskohorte ergeben sich zwischen 20 und 30 Varianten! Deshalb steht Mitgliedern des bpv eine Berechnungshilfe zur Verfügung, mit deren Hilfe man nach Eingabe des Geburtsdatums eine individuelle Tabelle erhält:

www.bpv.de > Login > Mitgliederbereich
> Letzte Dienstjahre > Formulare und Berechnungshilfen

Beförderungen in der Altersteilzeit

„Die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung wird für Beförderungen unabhängig vom Umfang der Ermäßigung voll berücksichtigt (Art. 15 LfBG). Für die Altersteilzeit im Blockmodell wird aber darauf hingewiesen, dass während der Freistellungsphase ausnahmslos keine Beförderungen vorgenommen werden. Dies gilt grundsätzlich auch in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Freistellungsphase. Ausnahmsweise kann das jeweilige Ressort in diesem Schlusszeitraum der Ansparphase eine Beförderung vornehmen, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits über einen langjährigen Zeitraum hinweg auf einem entsprechenden Dienstposten verwendet wurde und die Beförderung nur mangels Planstelle bis ein Jahr vor Beginn der Freistellungsphase nicht erfolgen konnte.“

(Quelle: Informationen *Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit* für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern; Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat; Januar 2020)

Freistellungsjahr/Sabbatjahr (Art. 88 Abs. 4 BayBG)

Das Freistellungsmodell ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, bei der die Arbeitszeit in eine Ansparphase und eine anschließende Freistellungsphase aufgeteilt wird. Dem bpv ist es gemeinsam mit seinen Hauptpersonalräten in intensiven Verhandlungen gelungen, die völlige Abschaffung dieser Teilzeitform am Gymnasium abzuwenden. Seit dem Schuljahr 2024/25 wird es aber aufgrund des am Gymnasium absehbaren Lehrkräftemangels nur noch eingeschränkt bewilligt. Derzeit wird es in der Regel nur noch einmal im Berufsleben und mit einer Ansparzeit von mindestens 5 Jahren sowie einer Freistellungsphase von einem Jahr genehmigt. Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal zehn Jahre. Es kann mit dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand kombiniert werden. Eine Ausnahme gilt für Tarifbeschäftigte, die im Anschluss an die Freistellung in den Ruhestand eintreten. Sie können bis zu zwei Jahre Freistellung beantragen, da ihr Tarifvertrag (TV-L) keine Altersteilzeitmöglichkeit beinhaltet.

Während der Arbeitsphase bleiben Ermäßigungsstunden aufgrund von Alter oder Schwerbehinderung - ggf. anteilig - erhalten (siehe Bemerkung unten). Das Gehalt wird anteilig berechnet und die Jahre gehen wie jedes Teilzeitjahr mit ihrer Teilzeitquote in die Ruhegehaltsberechnung ein.

Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte (auch im Arbeitnehmerverhältnis!), wobei für Schulleiter, deren Stellvertreter und Seminarlehrer eine Beantragung nur in Verbindung mit dem Ruhestandseintritt (gesetzlich oder auf Antrag) möglich ist. Während der gesamten Laufzeit dieses Modells finden Beförderungen statt. Man behält auch in der Freistellungsphase, die in den Ruhestand mündet, bereits übertragene Funktionen bzw. bleibt ggf. Studiendirektor. Die Beihilfeberechtigung ist während der gesamten Laufzeit gegeben.

Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit ist auch, dass die durchschnittliche Arbeitszeit über die Laufzeit des Modells höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert wird (diese Einschränkung gilt nicht bei der Altersteilzeit!)

Damit ergibt sich für Teilzeitbeschäftigte, die das Freistellungsjahr nutzen wollen, eine gewisse Beschränkung: Das Gesamt-Arbeitsmaß, das man wie folgt berechnet, muss mindestens 0,5 ergeben:

Gesamt-Arbeitsmaß = Arbeitsphase geteilt durch Gesamtlaufzeit mal Teilzeitquote

Beispiel: gewünscht ist eine Gesamtlaufzeit von 6 Jahren (5 Jahre Ansparphase, 1 Jahr Freistellungsphase) mit zusätzlicher Teilzeitbeschäftigung.

Teilzeit 13 Wochenstunden (bei einer Vollzeit von 23):

Gesamt-Arbeitsmaß = $5 / 6 \times 13/23 = 0,471$ > liegt unter 0,5 > nicht zulässig!

Teilzeit 14 Wochenstunden (bei einer Vollzeit von 23):

Gesamt-Arbeitsmaß = $5 / 6 \times 14/23 = 0,507$ > liegt über 0,5 > zulässig!

Auf dem Antragsformular kann das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) im Rahmen dieser Beschränkung frei eingetragen werden. Man ist also nicht wie bei der Altersteilzeit an das vorausgegangene Teilzeitmaß gebunden! Das Teilzeitmaß bleibt dann aber während der gesamten Arbeitsphase konstant. Die Anzahl der Ermäßigungsstunden wegen Alter und ggf. Schwerbehinderung hängt vom Arbeitsumfang in der Arbeitsphase ab. Das Gehalt während der Laufzeit des Modells sowie die Ruhegehaltsfähigkeit der Dienstzeit werden dagegen anteilig aus dem durchschnittlichen Arbeitsmaß über die gesamte Laufzeit berechnet.

In den meisten Fällen gilt: Bei gleichem Beginn der Freistellungsphase sind Altersteilzeit-Blockmodelle den Freistellungsmodellen finanziell vorzuziehen (trotz des Verlustes der Altersermäßigungen in der Altersteilzeit).

Familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG)

Wenn man die Voraussetzungen erfüllt (Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) kann man auch eine familienpolitische Beurlaubung beantragen. Man erwirbt während dieser Beurlaubung keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, doch besteht in der Regel ein eigener Beihilfeanspruch.

Zu beachten ist die Höchstdauer der Summe der Beurlaubungen (familienpolitische und arbeitsmarktpolitische) von 15 Jahren. Der Bewilligungszeitraum kann aber „beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres“ ausgedehnt werden (Art. 92 Abs. 1 Satz 3 BayBG). Im Pflegefall sind sogar Überschreitungen um bis zu zwei Jahre zu bewilligen (Art. 92 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

Altersbeurlaubung (Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG)

Diese Variante der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung, vor Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters oder des Antragsruhestandsalters keinen Dienst mehr zu leisten, wurde wie der gesamte Art. 90 mit Wirkung zum 01.01.2025 vom Gesetzgeber gestrichen und steht daher nicht mehr zur Verfügung (vgl. 1. Modernisierungsgesetz, eingebracht am 6.11.24, beschlossen am 10.12.2024).

Anlage 1: Tabelle möglicher Ruhestandstermine ab 2025 (ohne Gewähr)

(Da die Ferientermine ab 2030/31 noch nicht festgelegt wurden, sind ab da geringe Verschiebungen möglich.)

Geburts-tag		Gesetzl. Ruhestand	Antragsruhestand						
von	– bis		frühestens	oder zum	oder zum	oder zum	oder zum	oder zum	
01.01.1959	01.06.1959	01.08.2025	15.02.25						
02.06.1959	14.12.1959	14.02.2026	15.02.25	01.08.25					
15.12.1959	01.04.1960	01.08.2026	15.02.25	01.08.25	14.02.26				
02.04.1960	20.10.1960	20.02.2027	15.02.25	01.08.25	14.02.26	01.08.26			
21.10.1960	01.02.1961	01.08.2027	15.02.25	01.08.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27		
02.02.1961	15.02.1961	19.02.2028	15.02.25	01.08.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27	
16.02.1961	01.08.1961	19.02.2028	01.08.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27		
02.08.1961	19.08.1961	19.02.2028	01.09.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27		
20.08.1961	01.09.1961	01.08.2028	01.09.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	
02.09.1961	15.09.1961	01.08.2028	64.Geburts-tag 2.9.-15.9.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	
16.09.1961	31.12.1961	01.08.2028	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28		
01.01.1962	14.02.1962	24.02.2029	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	
15.02.1962	24.06.1962	24.02.2029	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28		
25.06.1962	01.08.1962	01.08.2029	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	
02.08.1962	01.09.1962	01.08.2029	01.09.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	
02.09.1962	14.09.1962	01.08.2029	64.Geburts-tag 2.9.-14.9.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	
15.09.1962	01.12.1962	01.08.2029	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29		
02.12.1962	20.02.1963	16.02.2030	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	
21.02.1963	16.04.1963	16.02.2030	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29		
17.04.1963	01.08.1963	01.08.2030	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	
02.08.1963	01.09.1963	01.08.2030	01.09.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	
02.09.1963	13.09.1963	01.08.2030	64.Geburts-tag 2.9.-13.9.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	
14.09.1963	01.10.1963	01.08.2030	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30		
02.10.1963	15.02.1964	15.02.2031	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	
16.02.1964	19.02.1964	01.08.2031	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31
20.02.1964	01.08.1964	01.08.2031	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	
02.08.1964	01.09.1964	21.02.2032	01.09.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31
02.09.1964	11.09.1964	21.02.2032	64.Geburts-tag 2.9.-11.9.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31
12.09.1964	21.02.1965	21.02.2032	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	
22.02.1965	24.02.1965	01.08.2032	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32
25.02.1965	01.08.1965	01.08.2032	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	
02.08.1965	01.09.1965	19.02.2033	01.09.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32
02.09.1965	10.09.1965	19.02.2033	64.Geburts-tag 2.9.-10.9.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32
11.09.1965	16.02.1966	19.02.2033	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32	
17.02.1966	19.02.1966	19.02.2033	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32		
20.02.1966	01.08.1966	01.08.2033	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32	19.02.33	
02.08.1966	01.09.1966	18.02.2034	01.09.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32	19.02.33	01.08.33
02.09.1966	09.09.1966	18.02.2034	64.Geburts-tag 2.9.-9.9.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32	19.02.33	01.08.33
10.09.1966	15.02.1967	18.02.2034	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32	19.02.33	01.08.33	
16.02.1967	18.02.1967	18.02.2034	01.08.31	21.02.32	01.08.32	19.02.33	01.08.33		

Anlage 2: Regelungen bei Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis

Trotz vielfältiger Informationen bestehen z.T. große Unsicherheiten in diesem Bereich. Mitgliedern des bpv steht eine Broschüre mit detaillierten Informationen und wertvollen Tipps zur Verfügung unter:

www.bpv.de > Lehrkräfte > Tarifbeschäftigte.

Nachfolgend einige Aspekte in Kürze:

Renteneintritt

Der Renteneintritt für tariflich beschäftigte Lehrkräfte erfolgt jeweils zum 01.02. bzw. 01.08. des Jahres, in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat (§ 44 des bundesweit gültigen TV-L). Durch die Angleichung des beamtenrechtlichen Ruhestandseintritts an den Renteneintritt gibt es hier also fast keinen Unterschied mehr zwischen Beamten und Angestellten.

Vorzeitige Rente

Anders als bei Beamten, die nach Art. 64 BayBG auf Antrag in den Ruhestand treten können, gibt es im tariflichen Bereich keine allgemeine Möglichkeit, früher in Rente zu gehen. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (u. a. im Hinblick auf Geburtsjahr, ggf. auch Geschlecht, Mindestwartezeit oder Schwerbehinderung) ist der Bezug einer vorzeitigen Rente möglich. Wie im Beamtenbereich sind dabei Rentenkürzungen in Höhe von 0,3% pro Monat vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze hinzunehmen. Genauere Auskünfte geben die Beratungsstellen des jeweils zuständigen Rentenversicherungsträgers.

Altersteilzeit

Gegenwärtig können Lehrkräfte als Arbeitnehmer **kein** Altersteilzeitmodell wählen, da in den TV-L bislang keine entsprechenden Regelungen aufgenommen wurden.

Freistellungsjahr

Tarifbeschäftigten stehen genauso wie Beamten die Freistellungsmodelle („Sabbatjahr“) offen. Tarifbeschäftigte, die im Anschluss an die Freistellung in den Ruhestand eintreten, können im Gegensatz zu Beamten bis zu zwei Jahre Freistellung beantragen, da ihnen die entsprechenden Möglichkeiten des Altersteilzeit-Blockmodells fehlen. Damit wird eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit um ein oder zwei Jahre auch unmittelbar vor der Rente möglich. Weitere Informationen finden sich in der KMBek vom 8. August 2019, Az. II.5-BP4004.0/29., insbes. unter 2.2 (BayMBI. 2019 Nr. 328).